Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang | Berlin, den 15. Juni 1909. | Nummer 12.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Abkommen, betr. Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 28. Januar 1909 S. 569. — Vertrag, betr. Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet. Vom 26. März 1909 S. 571. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Abänderung der Verordnung betr. Reinhaltung der öffentlichen Wege. Vom 6. März 1909 S. 573. — Personalien S. 574. — Patriotische Gaben S. 576.

Nichtamtlicher Teil: Kamerun: Vom Bau der Manengubabahn S. 577.

Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 577. — Die Betriebsergebnisse der Usambara-Eisenbahn für das Rechnungsjahr 1908 S. 577. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im IV. Viertel des Kalenderjahres 1908 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 579. — Vorläufige Übersicht über die Bewegung des Handels des ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im Kalenderjahre 1908 im Vergleich mit dem Handel im Kalenderjahre 1907 S. 581.

Togo: Die Togo-Dahomey-Grenzregulierung S. 581.

Deutsch-Neuguinea: Die Lage in Ponape S. 581.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem „Tropenpflanzer" S. 582.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Seidenproduktion der Welt im Jahre 1908 S. 583. — Stand der Baumwollsaaten in Turkestan S. 584. — Stand der Baumwollsaaten in Ägypten S. 584. — Tabakausfuhr des Staates Bahia im Erntejahr 1908/09 S. 584. — Bergbau und Mineralienausbeute in Algerien S. 584. — Außenhandel Algeriens 1908 S. 585. — Die Hauptausfuhrartikel der Insel Mauritius 1908 S. 586. — Kaivorschriften der britischen Kolonie Fidschi S. 586. — Zollbehandlung von Patentmedizinen in Sierra Leone S. 586. — Lizenzgebühren für Handlungsreisende in der Kapkolonie S. 586.

Vermischtes: *Eingeborenen-Recht und koloniale Gesetzgebung in Natal S. 587. — *Die Wege nach Katanga (mit einer Kartenskizze) S. 612. — *Tierärztliche Konferenz in Pretoria S. 614. — Literatur-Verzeichnis S. 615. — Verkehrs-Nachrichten S. 615. — Schiffsbewegungen S. 619. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 620.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Abkommen, betr. Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Vom 28. Januar 1909.

§ 1. Die Regierung wird das durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 22. September 1908 der Kolonialgesellschaft vorbehaltene Recht zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 fortbestehen lassen.

§ 2. Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, das ihr in der Verfügung vom 22. September 1908 vorbehaltene Gebiet — im folgenden das Sperrgebiet genannt — insbesondere die darin etwa vorhandenen Diamantmuttergesteinslager bis zum 1. April 1911 auf Diamantvorkommen zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen und hierfür einen Betrag bis zu 200 000 ℳ aufzuwenden. Mit der Vornahme der Untersuchungsarbeiten hat sie spätestens drei Monate vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ab zu beginnen.

Die Kolonialgesellschaft ist befugt, diese Verpflichtung auf das Südwestafrikanische Minensyndikat oder die Metallurgische Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zu übertragen. Letztere haben die